

Allgemeine Geschäftsbedingungen Musikschule Region Dübendorf (AGB mrd)

Alle Formulare und Dokumente können als PDF-Datei im Internet unter www.musikschuleduebendorf.ch heruntergeladen werden oder sind beim Sekretariat unter Telefon 044 801 10 70 oder per Mail musikschule@duebendorf.ch erhältlich.

Allgemeines

Der ‚Musikschule Region Dübendorf‘ (mrd) sind die Stadt Dübendorf und die Gemeinden Fällanden, Wangen-Brüttisellen und Schwerzenbach angeschlossen. Die mrd vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige musikalische Bildung. Unser Bildungsangebot finden Sie auf unserer Webseite.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Formular oder online (www.musikschuleduebendorf.ch). Mit der Anmeldung anerkennt die/der Unterzeichnende die Schulgeldtarife und die allgemeinen Geschäftsbedingungen mrd (AGB mrd). Die Anmeldung ist **verbindlich**, verpflichtet zum Besuch des Unterrichts und zur Bezahlung des Schulgeldes und bleibt so lange bestehen, bis eine Abmeldung erfolgt.

Anmeldetermine: 31. Mai für das 1. Semester, 30. November für das 2. Semester.

Bild- und Tonaufnahmen

Mit der Anmeldung erteilen die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte der mrd die Erlaubnis, an öffentlichen Anlässen der mrd erstellte Bild- und Tonaufnahmen für eine allfällige Publikation in Druckerzeugnissen und Online-Medien zu verwenden. Die mrd sichert zu, dass keine Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die sich für betroffene Schüler/innen nachteilig auswirken können oder gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben.

Zuteilung / Umteilung

Die Zuteilung zur Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung, wobei der Wunsch der Schüler/innen nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugeteilt werden, so verbleibt diese/r auf der Warteliste. Wünschen Schüler/innen eine Umteilung zu einer anderen Lehrperson oder an einen anderen Unterrichtsort, kann bei der Schulleitung ein Antrag mit Formular ‚7.7.03 Abmeldung-Mutationen‘ eingereicht werden. Eine Umteilung ist nur auf Beginn eines Semesters möglich.

Meldetermine: 31. Mai für das 1. Semester, 30. November für das 2. Semester.

Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen müssen rechtzeitig, schriftlich und mit dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Mündliche Abmeldungen sind nicht möglich. Bei einer verspäteten Abmeldung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.00 in Rechnung gestellt. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15. Juni bzw. 15. Dezember ist das volle Schulgeld geschuldet.

Abmeldetermine: 31. Mai per Ende des 2. Semesters, 30. November per Ende des 1. Semesters.

Schulgeld / Schulgeldrechnung

Die Schulgelder mit den subventionierten und nicht-subventionierten Tarifen werden in der Tarifübersicht festgelegt. Für Schüler/innen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in den Trägergemeinden kommen die subventionierten Tarife zur Anwendung. Alle übrigen Schüler/innen bezahlen den nicht subventionierten Tarif. Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Änderungen werden den Schüler/innen und den Eltern rechtzeitig vor dem An-/Abmeldetermin mitgeteilt.

Studierende und Lernende bis 25 Jahre

Studierende und Lernende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in den Trägergemeinden steuerpflichtig sind und ihre Erstausbildung (Schule oder Lehre) absolvieren, bezahlen das subventionierte Schulgeld. Die Ausbildung ist für jedes Schuljahr durch Einreichen der entsprechenden Unterlagen (Lehrvertrag, Studiumsbestätigung etc.) bis zum **31. August** bzw. bei Neueintritt auf das zweite Semester bis zum **28. Februar** nachzuweisen. Werden Unterlagen für die Anwendung von subventionierten Schulgeldtarifen verspätet, aber noch während des laufenden Semesters erbracht, ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.00 zu bezahlen. Nach Abschluss des Semesters werden Unterlagen nicht mehr rückwirkend berücksichtigt.

Schulgeldermässigung / Stipendien

Eltern mit Wohnsitz in den Trägergemeinden können für ihre Kinder bis zum 20. Altersjahr eine Schulgelderemässigung beantragen. Die Detailbestimmungen sind im Dokument ‚8.6.1 Stipendienregelung‘ geregelt. Verspätet eingereichte Formulare, unvollständige oder ungültige Beilagen werden nicht berücksichtigt.

Meldetermine: 31. Mai für das 1. Semester, 30. November für das 2. Semester.

Rückerstattung des Schulgelds

Bei Unterrichtsausfall, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, Teilnahme der Lehrperson an schulinternen Veranstaltungen oder Fernbleiben vom Unterricht von Schüler/innen (Schulreisen, Sporttage etc.), besteht kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, die ausgefallenen Lektionen nachzuholen.

Das Schulgeld wird im Weiteren weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei:

- Austritt während des Semesters
- Nicht ordnungsgemässer Abmeldung
- Ausschluss nach Disziplinarverfahren
- Von der Schülerin/dem Schüler abgesagten Lektionen
- Nicht bezogenen Abo-Lektionen

Eine Gutschrift bzw. Rückerstattung des Schulgeldes (1/19 pro Lektion) erfolgt auf schriftliches Gesuch hin bei

- Unfall oder längerer Krankheit der Schülerin oder des Schülers. Dem Gesuch ist ein datiertes und mit Zeitdauer der Absenz versehenes Arztzeugnis beizulegen.
- Unfall oder Krankheit der Lehrperson, sofern während eines Semesters mehr als 2 Lektionen ausfallen. Das Gesuch muss bis spätestens Ende des Semesters der Schulleitung eingereicht werden.
- Absolvierung der Rekrutenschule. Das Gesuch ist vor Ablauf des Semesters, welches der Rekrutenschule vorangeht, versehen mit der Unterschrift der Lehrperson, schriftlich der Schulleitung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Marschbefehls beizulegen.
- Absolvierung einer mindestens 4-wöchigen, vollzeitlichen Aus- oder Weiterbildung im In- oder Ausland, die einen Unterricht aufgrund der geographischen Distanz verunmöglicht. Dem Gesuch ist eine datierte und mit Zeitdauer der Ausbildung versehene Bestätigung des Bildungsinstituts beizulegen.
- Abmeldung während des Semesters infolge Wegzugs an einen neuen Wohnort, welcher einen Unterrichtsbesuch an mrd verunmöglicht. Im Gesuch ist der genaue Wegzugstermin und die neue Adresse mitzuteilen.

Wohnsitzwechsel

Adressänderungen sind der mrd innert Monatsfrist schriftlich zu melden.

Schuljahr, Unterricht, Unterrichtseinstellungen

Das Schuljahr der Musikschule ist identisch mit demjenigen der Volksschule und umfasst in der Regel 38 Unterrichtswochen. Die Unterrichtstage und Ferien- bzw. Feiertage sind auf dem Merkblatt ‚7.7 Unterrichtstage‘ geregelt.

Unterrichtszeiten, Unterrichtsbesuch

Der Unterricht an der mrd findet während der schulfreien Zeit statt; somit auch an schulfreien Nachmittagen. Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Unterrichtslektionen sind der Musiklehrperson so früh wie möglich zu melden. Bei von Schüler/innen abgesagten Lektionen besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Rückerstattung.

Disziplinarisches

Bleibt ein/e Schüler/in wiederholt unentschuldigt dem Unterricht fern, kann er oder sie dafür mit CHF 250.00 geahndet werden. Die Busse dient der Ermahnung zum sorgfältigeren Umgang mit den Subventionsgeldern der öffentlichen Hand an den Musikunterricht, geht an die Erziehungsberechtigten und wird in der Regel verhängt ab drei unentschuldigtem Absenzen pro Schulsemester. Die Schulleitung kann ein/e Schüler/in zudem aus genannten Gründen vom Unterricht **ausschliessen**, sowie wenn Fleiss, Fortschritt und Disziplin ungenügend sind oder auch wenn das Schulgeld nicht bezahlt wird. Über eine allfällige Wiederaufnahme entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Geschäftsleitung der Primarschule Dübendorf.